



TOP NEWS

- / Versicherung von Ferienimmobilien
- / Verpflichtende Arbeitgeberförderung bei Betriebsrenten

WEITERER INHALT

- / Versicherung von Staplern in der Haftpflichtversicherung
- / Organisatorischer und technischer Brandschutz
- / Glückwünsche



Versicherung von Ferienimmobilien



Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, Sie haben angenehme und erholsame Pfingstfeiertage verbracht. Das erste Quartal dieses Jahres ist wieder wie im Flug vergangen. Die Zeit wird immer schnelllebiger. Das Jahr 2021 wird uns noch viele spannende Herausforderungen bieten, denen wir optimistisch entgegensehen.

Mit dem Inhalt unseres ersten Newsletters 2021, der ab sofort digital zur Verfügung steht, möchten wir Sie mit einem bunten Strauß aus interessanten und wissenswerten Themen sowie aktuellen Neuerungen informieren.

Zusammen mit den Kraft spendenden ersten Frühlingsmonaten wünschen wir Ihnen und Ihrem Unternehmen für die kommende Zeit Gesundheit und alles Gute sowie viel Erfolg. Lassen Sie sich von den immer heller werdenden Tagen und den steigenden Temperaturen mit der nötigen Begeisterung und Motivation für Ihre Ziele anstecken und trotz dieser besonderen Zeit, unvergessliche Augenblicke erleben.

Mit herzlichen Grüßen!

Ihr Robert Ostermann
Vorstand

Die Nachfrage der Deutschen nach einer eigenen Ferienimmobilie im Ausland ist auch im Jahre 2021 ungebrochen. Die Gründe dafür sind vielfältig: Ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung ist ein Rückzugsort, kann zur Vermietung genutzt und als Baustein zur Altersvorsorge betrachtet werden. Ferienimmobilien sind in der Regel nicht durchgehend bewohnt, deshalb werden Schäden oftmals nicht sofort entdeckt und Maßnahmen zur Schadensminderung erst verspätet eingeleitet. Die dadurch entstandenen Folgeschäden können immense finanzielle Kosten verursachen, die ohne eine Ferienhausversicherung von dem Eigentümer selbst beglichen werden müssten.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, eine Ferienhausversicherung nach deutschem Recht und in deutscher Sprache abzuschließen. Ansonsten riskieren Sie im Schadenfall die Abwicklung in der Sprache des Landes, in dem Ihre Immobilie steht. Vor allem die Dokumentation und Abwicklung eines Schadens kann dann ein Problem darstellen. Weiterhin sollte die Versicherung unbedingt länderspezifische Gegebenheiten berücksichtigen, die man aus seinem Heimatland so nicht kennt.

Ein klassisches Beispiel hierfür sind etwa lokale Spannungsschwankungen im Stromnetz, wie sie außerhalb von Deutschland noch regelmäßig vorkommen. Die Schwankungen führen zu Kurzschlüssen, welche elektrische Hausgeräte und Sicherheitssysteme beschädigen können. Für einen entsprechenden Schutz benötigen die Ferienhausbesitzer deshalb eine Kombination aus einer gesonderten Gebäude- und Hausratversicherung.

Spezialversicherer haben im Bereich der Ferienimmobilien-Policen langjährige Erfahrung und arbeiten mit einem internationalen Gutachternetzwerk, um den Versicherungsnehmer vor Ort schnell und unkompliziert unterstützen zu können. Richtig versichert können sich die Ferienimmobilienbesitzer dem ursprünglichen Sinn ihrer Häuser und Wohnungen widmen – sich in ihrem zweiten Zuhause an den schönsten Orten der Welt erholen.

■ Matthias Beer



Organisatorischer und technischer Brandschutz

Der Brandschutz unterliegt dem Zuständigkeitsbereich der Firmenleitung. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um einem Brand entgegenzuwirken. Es kann entweder ein Brandschutzbeauftragter zu Rate gezogen werden oder auf einen externen Sachverständigen zurückgegriffen werden, um sich über bauliche, anlagentechnische oder organisatorische Maßnahmen zum Brandschutz beraten zu lassen. Wichtig ist hierbei, dass alle Planungen ineinandergreifen, da laut der Statistik der Versicherungswirtschaft durchschnittlich jeder dritte Brand zu einem Sachschaden von mind. 500.000,00 € führt, wobei rund 70 Prozent dieser Sachschäden durch Brandrauch entstehen. Zur häufigsten Brandursache zählen immer noch technische Defekte, die vor allem durch elektrische Einrichtungen sowie durch menschliches Fehlverhalten verursacht werden.

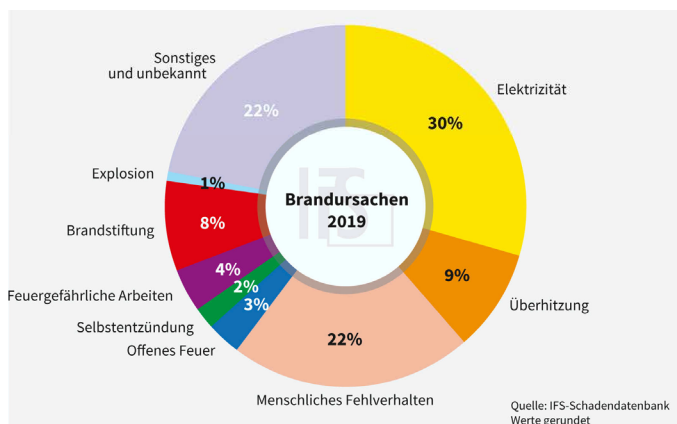
Das Augenmerk sollte hier unter anderem auch auf die Brandschutztüren gelegt werden. Diese dürfen nicht durch Verkeilen oder Festbinden blockiert werden. Lediglich bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen dürfen benutzt werden. Grund hierfür ist, dass diese im Brandfall selbstständig auslösen, damit Feuer und Rauch nicht in den nächsten Brandabschnitt weiterziehen. Die Brandschutztüren erfordern weiterhin eine Kennzeichnung als solche und sind in der betriebsfreien Zeit unbedingt geschlossen zu halten. Auch können schon wesentliche Veränderungen die Zulassung der Brandschutztüren gefährden, weshalb z. B. ein Anstrich im Vorfeld abgeklärt werden sollte. Oberste Priorität stellt außerdem die regelmäßige Kontrolle und Wartung dar. Zum Brandschutz gehören selbstverständlich noch weitere Maßnahmen, wie das Freiräumen von Fluchwegen und eine angemessene Anzahl von Feuerlöschern. Die Anzahl und die Gesamtlöschmenge hängen hier von der Fläche und der Betriebsart selbst ab. Weiterhin müssen die Standorte der Löschgeräte gut sichtbar mit dem Brandschutzzeichen „Feuerlöscher“ gekennzeichnet werden. Die richtige Handhabung der Feuerlöscher sowie das Verhal-

ten bei einem Brand, dürfen dabei nicht vergessen werden. Deshalb ist dem Arbeitgeber gesetzlich vorgeschrieben, seine Mitarbeiter jährlich zu unterweisen und diese Unterweisung zu dokumentieren.

Weitere Prüfpflichten bestehen zum Beispiel bei ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln oder elektrischen Anlagen und ortsfesten Betriebsmitteln. Hier kommt es immer auf das Bedingungsmerk bzw. auf den Versicherungsvertrag im Einzelnen an, da die jeweiligen Versicherungen diese Regelung unterschiedlich handhaben. Es gibt in einzelnen Versicherungspolicen oft eine spezielle Klausel (elektrische Anlagen), die auch die Prüfintervalle vorschreibt. Deshalb sollte besonders darauf geachtet werden, ob diese Klausel im Bedingungsmerk zugrunde liegt. Eines haben jedoch alle Bedingungsmerkmale gemein, und zwar die Obliegenheit, dass alle „gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden müssen“. Wenn dies nicht der Fall ist, kann sich der Versicherer im Schadenfall auf die Obliegenheitsverletzung berufen, die Entschädigungsleistung nach der Schwere des Verschuldens kürzen und somit ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Gesetzliche Vorschriften

Anlage/Betriebsmittel	Prüfrist Richt- und Maximalwerte	Art der Prüfung	Prüfer
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel	Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	4 Jahre; 1 Jahr bei Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft



Die Umsetzung der genannten Maßnahmen liegt somit ausschließlich im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Zusätzlich verpflichtet die Betriebssicherheitsverordnung auch zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, woraus die entsprechenden Maßnahmen abgeleitet werden. Natürlich ist es jedem Betrieb selbst überlassen, darüber hinaus noch weitere Sicherheitsvorkehrungen zu ergreifen.

■ Thilo Rößler



STAPLERVERSICHERUNG



WEITERBILDUNG

Versicherung von Staplern in der Betriebshaftpflichtversicherung

In der Betriebshaftpflichtversicherung (BHV) können Arbeitsmaschinen mitversichert werden. Dies gilt aber nicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuge, die versicherungs- oder zulassungspflichtig sind, da für diese Fahrzeuge eine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung benötigt wird.

Für Hub- und Gabelstapler ergab sich mit der Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes im Jahr 2007, hinsichtlich der Absicherung durch eine Haftpflichtversicherung, eine neue Ausgangslage. Bis zum Zeitpunkt der Änderung unterlagen Stapler, die schneller als 6 km/h fahren konnten, der Zulassungs- und somit der Versicherungspflicht. Fortan gelten diese Vorschriften jedoch erst ab einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Hierzu gehören auch Baumaschinen wie Bagger, Planiertrappen, Schaufellader, Radlader, Turmdrehkräne, Straßenfertigungsmaschinen, Walzen und Rüttelmaschinen.

Da Unfälle mit dem Gabelstapler jedoch schnell passieren können, ist es dennoch sinnvoll, eine Gabelstapler-Versicherung zu besitzen und den Einschluss in der Betriebshaftpflichtversicherung zu veranlassen. In der Regel sind Gabelstapler im öffentlichen Verkehrsraum, die nicht schneller als 20 km/h fahren können, automatisch mitversichert. Dennoch ist es ratsam, die Betriebshaftpflicht dahingehend zu überprüfen.

Ist die eingetragene Höchstgeschwindigkeit größer als 20 km/h, besteht in der Betriebshaftpflichtversicherung kein ausreichender Versicherungsschutz mehr. Denn dann benötigt das Fahrzeug eine separate Haftpflichtversicherung und ist zulassungspflichtig. Hervorzuheben ist,

dass nicht nur frei zugängliche Firmengelände unter den Begriff der Öffentlichkeit fallen. Auch eingezäunte Firmengelände stellen ggf. eine beschränkt öffentliche Verkehrsfläche dar.

Übersicht für Stapler im öffentlichen Verkehrsraum

Höchstgeschwindigkeit	Stapler und Arbeitsmaschinen bis 20 km/h	über 20 km/h
Versicherungspflicht	Nein	Ja
Zulassungspflicht	Nein	Ja
Versicherung	i.d.R. automatisch über die BHV abgesichert bzw. als sog. AKB-Deckung in der BHV möglich	Eigenständige Kfz-Haftpflichtversicherung erforderlich
Besonderheiten	Bis 6 km/h kein Führerschein; Kein Kennzeichen	Führerschein Kennzeichen

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Team der Gewerbe-Abteilung gerne zur Verfügung.

■ *Thilo Röhrer*

Herzlichen Glückwunsch!

„Bildung ist die mächtigste Waffe, die du verwenden kannst um die Welt zu verändern.“

- Nelson Mandela

Wir gratulieren Herrn Dominic Hohler und Herrn Mario Scharl herzlich zu ihrer überdurchschnittlich gut bestandenen Prüfung zum Fachwirt für Versicherungen und Finanzen.

Herr Dominic Hohler ist seit 2015 Mitglied der Wiass-Familie. Mit 17 Jahren hat er bereits seine Ausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen begonnen. Seit seinem Abschluss bereichert er die Kfz-Abteilung mit seinem unermüdlichen und engagierten Einsatz. Im Jahr 2018 hat sich Herr Hohler dazu entschlossen sein Wissen erneut zu erweitern und eine zweijährige Weiterbildung zum Fachwirt begonnen.

Herr Mario Scharl ist auch schon seit dem Jahr 2017 ein hoch geschätzter und überaus zuverlässiger Kollege in unserem Unternehmen. Seither hat er seine verkürzte Ausbildung und direkt im Anschluss den Fachwirt absolviert. Dieses Jahr hat er, neben seiner Tätigkeit in unserer Sachabteilung, ein berufsbegleitendes Studium zum Betriebswirt begonnen.

Wir wünschen unseren Kollegen weiterhin viel Erfolg und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

■ *Vanessa Lang*



ARBEITGEBERZUSCHUSS BEI BETRIEBSRENTEN



Verpflichtende Arbeitgeberförderung bei Betriebsrenten

Die Zeit läuft und es gibt noch viel zu tun...

Betriebliche Altersversorgung - 15% verpflichtender Arbeitgeberzuschuss bei Betriebsrenten ab 01.01.2022 – für Arbeitgeber ein Muss!

In vorangegangenen Newslettern haben wir Sie bereits über die Inhalte des zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSg) informiert. Eine wesentliche Änderung im BRSg ist die Einführung des verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung der Arbeitnehmer. Da hierzu teils noch einiges an Unklarheit in den Personalabteilungen herrscht, fassen wir die Regelung gerne nochmals zusammen:

Der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15% ist ein Muss für alle Arbeitgeber! Bereits seit dem 01.01.2019 verpflichtet sich der Arbeitgeber, neue Entgeltumwandlungen seiner Arbeitnehmer mit einem Zuschuss in Höhe von 15% vom Umwandlungsbetrag zu fördern.

Für bereits bestehende Entgeltumwandlungen (vor dem 01.01.2019) ist der Pflichtzuschuss ab dem 01.01.2022 zu leisten, bzw. muss bis zu diesem Termin umgesetzt sein.

Die verpflichtende Förderung ist nur in den Durchführungswegen

- Direktversicherung
- Pensionsfonds
- Pensionskasse

zu zahlen, soweit das Unternehmen durch die Entgeltumwandlung des Mitarbeiters Sozialversicherungsbeiträge einspart und ein ggf. zugrundeliegender Tarifvertrag keine andere Regelung vorsieht.

Der Termin 01.01.2022 sollte daher nicht ignoriert werden, denn eine verspätete, bzw. nicht erfolgte Zahlung des gesetzlichen Zuschusses führt dazu, dass die, dem Arbeitnehmer zustehende, Versorgungsleistung bei Rentenbeginn nicht erreicht wird.

Hieraus können zu Rentenbeginn Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers auf Zahlung der korrekten Rentenleistung gegenüber seinem Arbeitgeber entstehen.

Bitte planen Sie daher genügend Zeit für die Umsetzung / Vorbereitung ein, da zuvor einige Punkte geklärt werden müssen – wie z.B. die Möglichkeit der Erhöhung in bestehenden Altverträgen.

Ist dies nicht der Fall gilt es zu prüfen

- ob der verpflichtende Zuschuss in einen Neuvertrag eingebracht oder
- alternativ in die bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarung eingerechnet werden soll.

Ferner bleibt zu klären in welcher Form bereits geleistete Zuschüsse/ Arbeitgeberbeiträge auf die gesetzliche Vorgabe angerechnet werden.

Gerne unterstützen wir Sie zu diesem Thema und sind Ihnen bei der Gestaltung und laufenden Umsetzung der Versorgungsregelungen in Ihrem Unternehmen behilflich.

Bei Interesse senden Sie bitte eine E-Mail an unsere Abteilung Vorsorge unter vorsorge@wiass.com

■ *Michael Luber*

IMPRESSUM

Herausgeber:

Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg
Telefon: 09621 4930-0
amb@wiass.com | www.wiass.com

Vorstand:

Robert Ostermann (Vorsitzender)
Thilo Röhrer

Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlerverordnung

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung:

Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck – auch auszugsweise – oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

Widerspruch:

Sollten Sie den Empfang unseres Newsletters nicht wünschen, können Sie jederzeit widersprechen.

Texte: Wenn nicht anders angegeben – WIASS AG

Fotos: © stock.adobe.com, WIASS AG

Gestaltung: www.buero-wilhelm.de